

betreffend das Projekt der SBB „Stellwerkersatz und Anpassung der Publikumsanlagen auf der Strecke [REDACTED] vom 18. November 2011. Das bewilligte Projekt (inkl. das Vorprojekt aus dem 2007) sah die Aufhebung des Bahnübergangs [REDACTED] strasse und die Erschliessung der betroffenen Grundstücke über den bestehenden Bahnübergang [REDACTED] strasse bei Bahnkilometer [REDACTED] vor. Gemäss Plangenehmigungsakten waren für diese Erschliessung keine Bauänderungen vorgesehen. Bereits im Rahmen der Gespräche zwischen der SBB und der Gemeinde [REDACTED] zum Vorprojekt sowie während des ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens wurden betreffend der Aufhebung des Bahnübergangs und der Erschliessung weder Einsprachen innert der öffentlichen Auflagefrist erhoben noch Anträge gestellt. Auch die Plangenehmigungsverfügung des BAV enthielt diesbezüglich keine Auflagen oder Vorbehalte.

2. Die Gemeinde [REDACTED] liess im Jahr 2013 ein Erschliessungskonzept für die [REDACTED] strasse erarbeiten und diverse Erschliessungsvarianten prüfen und informierte erstmals die SBB, dass aufgrund der Schliessung des Bahnübergangs Wendepunkte zu beiden Seiten erstellt werden müssten. Weil eine gütliche Einigung zur Behebung der Erschliessungsdefizite mit den Grundeigentümern scheiterte, leitete der Gemeinderat im Juni 2014 das Verfahren des Quartierplans gemäss § 147 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, [LS 700.1]) ein, gegen welches Einsprache erhoben wurde. Die Verfahrenseinleitung erwuchs im August 2015 in Rechtskraft. Danach wurde der Quartierplanentwurf für die erste Quartierplanversammlung erarbeitet [REDACTED] und die Quartierplanversammlung [REDACTED], das Rechtsmittelverfahren gegen die Bevorschussung der Kosten gemäss §177 Abs. 2 PBG [REDACTED] sowie die Bereinigung des Quartierplans gemäss Rückmeldungen der ersten Grundeigentümerversammlung [REDACTED] durchgeführt.
3. Nachdem die Gemeinde [REDACTED] feststellte, dass eine Verstärkung der Brücke über den [REDACTED] kanal bei der [REDACTED] strasse und dem südlichen Teil der [REDACTED] strasse notwendig war, bat sie die SBB um eine Kostenbeteiligung. Mit Vertrag vom 15./21. Mai 2019 beschlossen die SBB und Gemeinde [REDACTED], dass sich die SBB im Sinn einer Vorteilsanrechnung an den Kosten für den Quartierplan [REDACTED] strasse Nord und Kosten für den Quartierplan [REDACTED] strasse Süd mit je pauschalen Beiträgen von CHF 75'000.- beteiligt (Ziff. 2.3 des Vertrages). Diese Beteiligung an den entstehenden Erschliessungskosten wurde in Ziffer 1.2. des Vertrags damit begründet, dass sich die SBB als teilweise Mitverursacherin der Situation ansehe, die [REDACTED] strasse in einen südlichen und einen nördlichen Teil durch die Aufhebung des Bahnübergangs aufgeteilt zu haben. Die Quartiere [REDACTED] strasse Süd und Nord seien dadurch nicht mehr hinreichend erschlossen worden. Um die Erschliessung in genügendem Mass herzustellen, müsse die Gemeinde ein Quartierplanverfahren und bauliche Massnahmen durchführen.
4. Im Quartierplanverfahren der Gemeinde folgten die erste "kantonale Vorprüfung» der Quartierplanunterlagen durch das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich [REDACTED], die Überarbeitung der Unterlagen anhand der Vorprüfungsergebnissen [REDACTED], die zweite «kantonale Vorprüfung» der Quartierplanunterlagen [REDACTED], die Überarbeitung der Unterlagen anhand der Vorprüfungsergebnissen [REDACTED] und die grundbuchamtliche Überprüfung der Quartierunterlagen [REDACTED]. Gemäss Quartierplanentwurf vom 21. Mai 2021 (Technischer Bericht, 2. Grundeigentümerversammlung) seien durch die Schliessung des Bahnübergangs [REDACTED] strasse im Jahr 2014 die Liegenschaften im bezeichneten Gebiet [REDACTED] strasse nicht hinreichend erschlossen (Ziff. 1.1), und die heutige Erschliessung der betroffenen Grundstücke erfolge von der [REDACTED] strasse in die [REDACTED] strasse, welche als Stichstrasse bis zum ehemaligen Bahnübergang führe (Ziff. 3.1). Die veranschlagten Kosten für die geplante Ersatzerschliessung « [REDACTED] » sollten der Grundeigentümerin [REDACTED] im Umfang von CHF 186'000 und dem Grundeigentümer [REDACTED] im Umfang von CHF 324'000 auferlegt werden.

5. Am 2. August 2021 reichte [REDACTED] (nachfolgend Gesuchstellerin 1), Grundstückseigentümerin der [REDACTED] strasse Nr. [REDACTED], Kat. Nr. [REDACTED] strasse Süd), dem BAV die Rechtsbegehren ein: Es sei das Anstandsverfahren gemäss Artikel 40 Abs. 2 EBG über die Kostenverteilung der Ersatzerschliessung, die infolge der Aufhebung des Bahnübergangs [REDACTED] erstellt werden muss, durchzuführen; Die Kosten der Ersatzerschliessung von ca. CHF 552'000 seien vollständig der SBB aufzuerlegen; Die Gemeinde [REDACTED] und [REDACTED] seien als Mitbeteiligte in das Verfahren miteinzubeziehen unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zzgl. 7,7% MwSt. auf der Parteientschädigung, zu Lasten der Gesuchsgegnerin. Beigelegt war dem Gesuch der Quartierplanentwurf vom 21. Mai 2021, der den bisherigen Quartierplanverfahrensablauf enthielt.
6. Mit Schreiben vom 19. August 2021 hat das BAV die SBB, die Gemeinde [REDACTED] sowie [REDACTED], zur Eingabe der Gesuchstellerin Stellung zu nehmen.
7. Mit Eingabe vom 3. September 2021 hat die Gemeinde [REDACTED] auf eine Stellungnahme verzichtet.
8. Nach gewährter Fristerstreckung hat [REDACTED], Grundstückseigentümer der [REDACTED] strasse [REDACTED] Kat. Nr. [REDACTED] und [REDACTED] ([REDACTED] Süd), mit Eingabe vom 18. Oktober 2021 Stellung genommen und sich als Gesuchsteller 2 und Mitbeteiligter 2 bezeichnet und beantragt: 1.) die Anträge Ziff. 1 - 4 der Gesuchstellerin 1 seien vollumfänglich gutzuheissen, unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der SBB (Gesuchsgegnerin); 2.) die Gesuchsgegnerin und die Gemeinde [REDACTED] (Mitbeteiligte 1) seien zu verpflichten, der Gesuchstellerin 1 und Gesuchsteller 2 über die komplette Einsprache der Gemeinde bezüglich der Schliessungsabsicht der [REDACTED] strasse durch die SBB in Kenntnis zu setzen (bis dato wurde dieses Akteneinsichtsrecht von der Gemeinde strikte verweigert); 3.) der vom Gesuchsteller 2 abzutretende Platz (für Kehrplatz) sei mit einer Mauer und Schmiedeisengeländer und Schmiedeisentoren eingefriedet und mit Verbundsteinen belegt. Dieser sei in gleicher Art und Qualität auf Kosten der Gesuchsgegnerin wiederherzustellen, sofern dies nicht in den projektierten Kosten inbegriffen sei (mutmasslichen Kosten Fr. 27'000.-); 4.) Es sei festzustellen, dass den betroffenen Eigentümern der Liegenschaftseigentümer an der [REDACTED] strasse Süd während der fast achtjährigen Mindererschliessung ihres Eigentums nur widerrechtlicher Schaden zugefügt wurde und kein Mehrwert entstanden sei, der zu verrechnen wäre. Die Liegenschaften seien nicht einmal mehr für Feuerwehrfahrzeuge und Zügelastwagen zugänglich und von den eigenen acht Wohnungen hätten sechs schon längere Zeit aus diesem Grunde nicht mehr vermietet und ausgebaut werden können, da sie für Baufahrzeuge nicht mehr zugänglich gewesen wären. Neben der Gutheissung der eingangs gestellten Anträge werde um die längst fällige Wiedererschliessung ihrer Liegenschaften, wie vor der Schliessung der SBB Bahnübergang [REDACTED] ersucht.
9. Gestützt auf das Fristerstreckungsgesuch vom 5. November 2021 und nach zweimalig gewährter Fristerstreckung des BAV hat die SBB mit Eingabe vom 2. Dezember 2021 Stellung genommen und beantragt: 1.) Auf das Gesuch sei nicht einzutreten; 2.) Eventualiter sei das Gesuch abzuweisen; 3.) Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellerin.
10. Mit unaufgefordert eingegangener E-Mail vom 10. Dezember 2021 hat die Gemeinde [REDACTED] dem BAV mitgeteilt, dass das Verfahren bis zum BAV-Entscheid stillstehe, weil sich der entsprechende Entscheid auf die Kostenbeteiligungen der einzelnen Grundeigentümer auswirke und die baulichen Vorhaben in diesem Gebiet bis dahin nicht bearbeitet werden. Aus diesem Grund möchten sie wissen, bis wann mit einem Entscheid des BAV zu rechnen sei.

11. Das BAV hat mit Schreiben vom 11. Januar 2022 das Vernehmlassungsergebnis der Gesuchstellerin 1 zugestellt mit der Möglichkeit um Einreichung einer Stellungnahme. Die übrigen Verfahrensbeteiligten haben Kopien der Eingaben erhalten.
12. Innert Frist hat die Gesuchstellerin 1 mit Eingabe vom 11. Februar 2022 Stellung genommen und an ihre Anträge aus ihrem Gesuch festgehalten und um vollumfängliche Abweisung der Anträge der Gesuchsgegnerin ersucht. Ausserdem hat sie Einsicht in die Plangenehmigungsverfügung des BAV vom 18. November 2011 ersucht. U.a. führt sie aus, dass die Erstellung einer rechtsgenügenden Erschliessungsanlage auch ausserhalb eines Quartierplanverfahrens erfolgen könne und die Einleitung des Quartierplans rechtswidrig sei.
13. Die übrigen Verfahrensbeteiligten haben sich unaufgefordert wie folgt geäussert: mit E-Mail vom 17. Januar 2022 hat die Gesuchsgegnerin dem BAV mitgeteilt, auf eine Stellungnahme zu verzichten, zumal sie sich insbesondere zu den materiellen Anträgen von [REDACTED] inhaltlich nicht äussern könne. Im Übrigen halte sie an ihren Anträgen aus ihrer Eingabe vom 2. Dezember 2021 fest. Mit Eingabe vom 11. Februar 2022 hat die Gemeinde [REDACTED] dem BAV mitgeteilt, auf eine Stellungnahme zu verzichten.
14. Mit Schreiben vom 24. Februar 2022 hat das BAV den Verfahrensparteien und –beteiligten Kopien der zuletzt eingegangenen Schreiben sowie eine Kopie der Plangenehmigungsverfügung des BAV vom 18. November 2011 wechselseitig zugestellt und die Möglichkeit gegeben, allfällige Schlussbemerkungen einzureichen.
15. Unter Nachreichung verschiedener Unterlagen hat die Gemeinde [REDACTED] in ihrer Eingabe vom 9. März 2022 u.a. ausgeführt, mit der Schliessung des Bahnübergangs [REDACTED]strasse sei das Baugebiet südlich davon strassenmässig nicht mehr rechtsgenügend erschlossen. Nach der Schliessung des Bahnübergangs seien die notwendigen Erschliessungsmassnahmen auf vertraglichem Weg gescheitert. Die Quartierplanbedürftigkeit der betreffenden Bauzone sei vom kantonalen Baurekursgericht mit Entscheid vom 19. August 2015 (BRGE IV Nr. 123/2015, vgl. Beilage) rechtskräftig festgestellt worden. Es gehe nicht an, im vorliegenden Verfahren vor dem BAV die Rechtmässigkeit der Einleitung des Quartierplanverfahrens wie auch die Quartierplanbedürftigkeit des betreffenden Gebiets erneut in Frage zu stellen, umso mehr als die Gesuchstellerin den Einleitungsbeschluss des Gemeinderates [REDACTED] vom 12. Juni 2014 nicht angefochten habe. Die diesbezüglichen Einwände der Gesuchstellerin seien damit unbegründet und zurückzuweisen. Unbegründet sei weiter die Aussage der Gesuchstellerin, die fehlende Erschliessung könne als Erschliessungsstrasse nach Strassengesetz zulasten des Gemeinwesens gebaut werden. Die [REDACTED]strasse diene der Feinerschliessung des betreffenden Baugebietes und sei damit nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Rechts im Rahmen eines Quartierplanverfahrens zulasten der Grundeigentümer auszubauen. Eine Erschliessung auf Kosten des Gemeinwesens würde gegen die von Gesetzes wegen unterschiedlich geregelte Kostentragung der Feinerschliessung einerseits und der Groberschliessung andererseits verstossen. Die Gesuchstellerin werfe der Gemeinde weiter vor, die Eigentümer auf der Nordseite der Bahnlinie würden "wesentlich besser behandelt" als die Grundeigentümer auf der Südseite. Dieser Vorwurf sei völlig unbegründet und ebenfalls zurückzuweisen. Die Situation auf der Nordseite präsentiere sich völlig anders, weil dort die bestehende Strasse in ihrem Ausbaustand auch nach der Schliessung des Bahnübergangs den gesetzlichen Anforderungen an eine hinreichende Erschliessung genüge. Es fehle allein ein Kehrplatz. Dies im Gegensatz zur Südseite, wo der Ausbaustand der Strasse keine rechtsgenügende Zufahrt darstelle, insbesondere weil die Brücke eine ungenügende Tragfähigkeit aufweise, so dass Lastwagen (z.B. die Anlieferung von Öl), die öffentlichen Dienste wie

Feuerwehr, Sanität usw. die Zufahrt nicht benützen dürfen. Auf der Südseite sei der Ausbau der Strasse mit Verstärkung der Brücke zwingend erforderlich.

16. Mit Schreiben vom 15. März 2022 hat die Gesuchstellerin um eine Fristerstreckung ersucht sowie um Einsicht in die Stellungnahme der Gemeinde [REDACTED] vom 9. März 2022, zumal sich letzte erstmals im vorliegenden Verfahren vor dem BAV geäussert habe.
17. In Gutheissung der Anträge der Gesuchstellerin hat das BAV mit Schreiben vom 22. März 2022 allen Verfahrensbeteiligte die Frist zur Stellungnahme erstreckt sowie die Gelegenheit gegeben sich ebenfalls zur Stellungnahme der Gemeinde [REDACTED] vom 9. März 2022 zu äussern.
18. Innert Frist hat die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 7. April 2022 Stellung genommen. Darin hebt die Gesuchstellerin u.a. hervor, dass die Angabe aus der Plangenehmigungsverfügung, wonach die von der Aufhebung des Bahnübergangs [REDACTED] strasse betroffenen Grundstück über den Bahnübergang [REDACTED] strasse erschlossen würde, fehlerhaft sei.
19. Das BAV hat mit Schreiben vom 12. April 2022 den Verfahrensparteien die Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 7. April 2022 zugestellt und angekündigt, eine Instruktionsverhandlung durchzuführen.
20. Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 21. Juni 2022 hat die Gesuchstellerin 1 einen Vorschlag betreffend Kostenverteilung der Ersatzerschliessung abgegeben. Darin hebt sie hervor, dass die fehlende rückwärtige Erschliessung im kantonalen Verfahren verfügt werden könne. Mit Ausnahme des Wendeplatzes bringe die geplante rückwärtige Erschliessung keine Vorteile gegenüber der Situation vor der Aufhebung des Bahnübergangs. Bei der Anpassung an der [REDACTED] strasse (Einmündung der [REDACTED] strasse) gehe es um Groberschliessungskosten und nicht Feinerschliessungskosten des Quartierplans. Bei der [REDACTED] strasse Süd seien die Strasse, die Fundation und Deckbelang zu erneuern. Es gehe um ordentliche Sanierungsmassnahmen einer öffentlichen Strasse, deren Kosten von der Gemeinde zu übernehmen sei. Das Quartierplanverfahren dürfe nicht dazu verwendet werden, die Kosten für den Unterhalt bestehender öffentlicher Erschliessungsanlagen auf die Quartierplangenosser zu überwälzen. An den Antrag, die Kosten der Ersatzerschliessung sei vollständig von der SBB zu tragen, werde festgehalten. Als unpräjudizielle Kostenaufteilung sollen die Grundeigentümer gesamthaft CHF 80'000.- für den Wendeplatz und der Aufteilung nach Wohneinheiten übernehmen, die Gemeinde soll CHF 100'000.- für die Strasse, Beleuchtung, Vorteile der Gemeinde aus Unterhaltskosten und Groberschliessungskosten beim Einlenker in die [REDACTED] strasse und die SBB als Verursacherin der Ersatzerschliessungsmassnahme solle CHF 372'000.- für die Einlenker und Brücke sowie 50% Strasse und Beleuchtung, Verfahrenskosten übernehmen.
21. Mit Schreiben vom 27. Juni 2022 hat das BAV den Parteien und Verfahrensbeteiligten Gelegenheit gegeben sich zum Entwurf des Beschlussprotokolls zu äussern. Die Gesuchsgegnerin 1 hat mit Eingabe vom 4. Juli 2022 hierzu präzisiert, dass sich die Gesuchsgegnerin bereit erklärt habe aufgrund des Vorschlags der Gesuchstellerin ihren Standpunkt betreffend Kostenverteilung – allenfalls in Rücksprache mit der Gemeinde [REDACTED] – zu überprüfen und sich bis Ende August zuhanden des BAV zu äussern. Jedoch sei es unzutreffend, dass in diesem Zusammenhang unter den Parteien entsprechende Verhandlungen aufgenommen würden. In ihrem Schreiben vom 7. Juli 2022 hat die Gesuchstellerin zum Protokollentwurf weder Korrekturen noch Ergänzungen angebracht.
22. Die Gemeinde [REDACTED] hat mit Schreiben vom 19. August 2022 sich den Protokollkorrekturen der Gesuchsgegnerin angeschlossen und die Kostenbeteiligung der Gemeinde aus dem

Vergleichsvorschlag der Gesuchstellerin 1 abgelehnt. So seien die Kosten der Feinerschliessung ganz oder zum überwiegenden Teil den Grundeigentümern nach Artikel 6 Abs. 2 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes (WEG, SR 843) zu überbinden. Ob die vorgesehenen Massnahmen wie die Gesuchstellerin behauptet teilweise als Unterhaltsarbeiten zu qualifizieren seien, welche von der Gemeinde getragen werden müssten, sei im Quartierplanverfahren zu entscheiden und nicht im vorliegenden Verfahren. Die Realisierung dieser Massnahmen habe auf jeden Fall zurecht mittels Quartierplan zu erfolgen. Auch gehe es um Kosten für bauliche Anpassungen (wie Ausrundung der Fahrbahn oder des Trottoirs in die Kantonsstrasse), die im Quartierplan auferlegt werden können. Die Einleitung eines ordentlichen Quartierplanverfahrens, anstelle eines Teilquartierplansverfahrens sei sachgerecht.

23. In ihrer Eingabe vom 30. August 2022 nimmt die Gesuchsgegnerin zum Vergleichsvorschlag der Gesuchstellerin 1 Stellung und rügt u.a. die fehlenden Angaben und Signalisation der Gewichtsbeschränkung der Brücke, erklärt sich jedoch bereit einen weiteren Betrag im Umfang von CHF 95'000.- an die Erschliessungskosten des südlichen Teils pauschal und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu übernehmen. Das BAV hat diese Eingaben den Verfahrensparteien und –beteiligten wechselseitig zur Stellungnahme (bis am 18. Oktober 2022) eingereicht.
24. Die Gesuchsgegnerin hat mit Eingabe vom 3. Oktober 2022 auf eine Stellungnahme verzichtet. Mit Stellungnahme vom 10. Oktober 2022 hat die Gemeinde ■■■ den Vorschlag der Gesuchsgegnerin einen weiteren Betrag im Umfang von CHF 95'000.- an die Erschliessungskosten des südlichen Teils pauschal zu übernehmen, angenommen. Ausserdem belegt sie mit einem Schreiben vom 11. September 1973, dass die angeordnete Signalisation mit der Gewichtsbeschränkung von 3 Tonnen erfolgte. Zuletzt erwähnt sie, dass unabhängig des weiteren Beitrages der Gesuchsgegnerin, den Anträgen der Gesuchstellerin 1 und 2 nicht ganz entsprochen werde. Mit Eingabe vom 17. Oktober 2022 hebt die Gesuchstellerin 1 u.a. hervor, dass nur die Anpassungen an der ■■■ strasse bei der neuen Einmündung der ■■■ strasse als Groberschliessungskosten von der Gemeinde zu übernehmen seien. Eine Neuzuteilung der Grundstücke sei nicht notwendig, weshalb ein Teilquartierplan für die strassenmässige Erschliessung ausreichend gewesen wäre und tiefere Verfahrenskosten bewirkt hätte. Gemäss Artikel 27 EBG habe die Gemeinde ■■■ die ohnehin notwendigen Sanierungskosten durch die Erneuerung der ■■■ strasse sowie die Kosten für die Erneuerung der Beleuchtung als Vorteile sich anrechnen zu lassen.
25. Die Eingaben hat das BAV den Verfahrensparteien und -beteiligten wechselseitig zugestellt und die Möglichkeit gegeben, allfällige Schlussbemerkungen einzureichen.
26. In ihren Schlussbemerkungen vom 15. November 2022 macht die Gesuchstellerin 1 geltend, dass im Zeitpunkt der Projektausarbeitung (Vorprojekt 2007) bei der Brücke eine Gewichtsbeschränkung bis 3 t seit 1973 signalisiert war. Aus diesem Grund sei vor der Aufhebung des Bahnübergangs die Zufahrt für Fahrzeuge mit einem Gewicht über 3 t mit dem Bahnübergang möglich und notwendig gewesen. Aus diesem Grund habe die Gesuchsgegnerin die Kosten für die Ersatzererschliessung mit der Brückenverstärkung sowie der Verstärkung der Foundation und die Belagserneuerung der ■■■ strasse zu übernehmen. In den Schlussbemerkungen vom 30. November 2022 hebt die Gesuchsgegnerin hervor, dass bereits vor Schliessung des Bahnübergangs die Zufahrt für die Blaulichtorganisationen nicht über den Bahnübergang (der über eine längere Zeit hätte geschlossen sein können) hätte erfolgen müssen. Deshalb durfte die Gesuchsgegnerin im Zusammenhang mit der Erschliessung davon ausgehen, dass die Feinerschliessung der betroffenen Grundstücke direkt von der Kantonsstrasse erfolge. Die Regelung der Erschliessung obliege grundsätzlich der Gemeinde. Soweit die Aufhebung des Bahnübergangs die bestehende Erschliessung erschwere, habe die Gesuchsgegnerin mit der

Gemeinde als Strasseneigentümerin im 2019 per Saldo aller Ansprüche eine Kostenbeteiligung vertraglich vereinbart. Im Hinblick auf eine gütliche Bereinigung der Angelegenheit habe sie sich darüber hinaus im Rahmen des vorliegenden Verfahrens bereit erklärt, einen weiteren Betrag zu leisten. Es bestehe für sie jedoch keinerlei rechtliche Verpflichtung, die von der Gesuchstellerin geforderte Kostenbeteiligung von CHF 372'000 zu übernehmen. Die eingegangenen Schlussbemerkungen hat das BAV den Verfahrensparteien und -beteiligten zur Kenntnisnahme mit Schreiben vom 19. Januar 2023 wechselseitig zugestellt.

Auf die einzelnen Eingaben wird – soweit entscheiderelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. in Erwägung gezogen:

1. Nach Artikel 40 Abs. 2 EBG entscheidet das BAV über die aus den Bestimmungen des 4. Kapitels des EBG (Art. 17 – Art. 40f.) erwachsenden Streitigkeiten über Kosten und deren Verteilung sowie über Vergütungen (Art. 19 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und 25 – 35). Die Gesuchstellerin 1 stützt ihren Anspruch im Wesentlichen auf Artikel 19 Abs. 2 und Artikel 26 Abs. 1 lit. a EBG. Soweit sich die Kostenregelung im konkreten Fall aus dem Eisenbahngesetz ergeben sollte, würde es sich um eine Streitigkeit über die Kostenverteilung gemäss Artikel 40 Abs. 2 EBG handeln, über die das BAV entscheidet.
2. Allerdings regeln Artikel 26ff. EBG die Kostentragungspflicht zwischen den Eigentümern der Kreuzungsbauwerke. Sie regeln nicht, ob und wenn ja in welchem Umfang nach kantonalem oder kommunalem Recht die Strasseneigentümerin Erschliessungskosten auf Anstösser umlegen können.
3. Der Umstand, dass im Rahmen einer Kostenteilerstreitigkeit zwischen Eisenbahnunternehmen und Strasseneigentümer auch Dritte in die Vorteilsanrechnung einbezogen werden können, bedeutet nicht, dass ein Verfahren nach Artikel 40 Absatz 2 i.V.m. Artikel 26ff. EBG durchgeführt werden kann, wenn weder das Eisenbahnunternehmen noch der Strasseneigentümer die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens beantragt und darin eine Kostenbeteiligung der jeweils anderen Seite geltend gemacht hat. Ausserdem ist zu beachten, dass vorliegend die durch die Gesuchstellerin 1 und des Gesuchstellers 2 erhobenen Anträge zurzeit nur theoretische Kosten betreffen, denn diese Kosten sind weder Teil einer rechtskräftigen Baubewilligung des BAV oder einer kommunalen bzw. kantonalen Entscheidbehörde (vgl. Art. 18 ff. EBG und Art. 18 m EBG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 EBG) noch sind sie Teil von vorgekehrten Massnahmen nach Art. 19 EBG.
4. Vorliegend ist zwischen Strasseneigentümerin und Eisenbahnunternehmen somit keine Kostenbeteiligung streitig. Insbesondere hat die Strasseneigentümerin gegenüber dem BAV keine Kostenbeteiligungspflicht des Eisenbahnunternehmens für das Kreuzungsbauwerk geltend gemacht, welche über die im Vertrag vom 15./21. Mai 2019 vereinbarte (Feststellung I.3) hinausgeht.
5. Folglich kann in Ermangelung einer Kostenstreitigkeit zwischen den Parteien eines Kreuzungsbauwerks nicht auf das Gesuch der Gesuchstellerin 1 und des Gesuchstellers 2 eingetreten werden.
6. Es sei darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller befürchten könnten, von der Gemeinde nach kantonalem Recht zu Unrecht in Anspruch genommen zu werden, im Verfahren nach kantonalem Recht geltend gemacht werden müsste. Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller oder sonst ein nach kantonalem Recht in Anspruch genommene Person müsste in einem solchen Verfahren geltend machen, wenn sie der

Auffassung sein sollte, sie würde zu Unrecht in Anspruch genommen, weil der Gemeinde (höhere) Kostenbeteiligungsansprüche gegenüber dem Eisenbahnunternehmen zustünden.

7. Die Parteien machen ihre Rechtsbegehren unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der jeweiligen Gegenpartei geltend. Nach Artikel 43 der Gebührenverordnung für den öffentlichen Verkehr (GebV-öV)² richten sich die Kosten und die Entschädigungspflicht in Streitigkeiten nach Artikel 40 EBG nach der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren³. Diese Verordnung regelt im 1. Kapitel das Beschwerdeverfahren (Art. 1 - Art. 10) und im 2. Kapitel das übrige Verfahren (Art. 11 - 13). Letztes Kapitel enthält namentlich Vorschriften über das Revisionsverfahren (Art. 11), Einsprache- und Schiedsverfahren (Art. 12) und Vorschriften für die Verfahrenskosten für andere Verfügungen (Art. 13). Nach dem einschlägigen Artikel 13 Abs. 1 lit. a VwKV kann die verfügende Behörde von der Partei eine Entscheidungsbühe zwischen 100 und 3000 Franken fordern. Innerhalb dieses Gebührenrahmens erscheint gemessen am Aufwand, den die Erledigung der Streitsache seit Verfahrensbeginn erforderte, eine Gebühr von Fr. 1000.- als angemessen. In Anwendung von Artikel 1, 1a und 2 GebV-BAV sowie Artikel 2 Abs. 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung, (AllgGebV)⁴ hat diejenige oder haben mehrere, die eine Verfügung veranlassen, eine Gebühr zu bezahlen. Die Veranlassung der vorliegenden Kostenstreitigkeitsverfügung lässt sich auf die Gesuchstellerin 1 und den Gesuchsteller 2 zuteilen. Gemäss Ausgang des Verfahrens und Streitgegenstand ist von einem Unterliegen der Gesuchstellerin 1 und des Gesuchstellers 2 auszugehen. Die Verfahrenskosten, haben die Gesuchstellerin 1 und der Gesuchsteller 2 zu gleichen Teilen, d.h. je zu Fr. 500.- zu tragen.
8. Bezüglich Parteientschädigung sieht die Gesetzgebung für Beschwerdeverfahren die Zusprechung einer Parteientschädigung vor (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Auf erstinstanzliche Verfahren kommt Artikel 64 VwVG dagegen nicht zur Anwendung, es sei denn, er werde durch eine entsprechende spezialgesetzliche Norm berufen (vgl. Michael Beusch, a.a.O., Art. 64 Rz. 2; Urteil A-2000-33 der Rekurskommission des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 5. April 2001, E. 10). Vorliegend gibt es keine solche spezialgesetzliche Norm. Die Anträge der Gesuchstellerin 1 auf Zusprechung von Parteientschädigung wird daher abgewiesen.
9. Die Verfügung wird der Gesuchstellerin 1, dem Gesuchsteller 2, der Gesuchsgegnerin und der Gemeinde █████ eingeschrieben eröffnet.
10. Gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) sind amtliche Dokumente grundsätzlich öffentlich zugänglich. Gemäss Artikel 9 BGÖ sind Personendaten nach Möglichkeit zu anonymisieren. Die Personennamen der Gesuchstellerin 1 und des Gesuchstellers 2 sind daher zu schwärzen.

² SR 742.102

³ SR 172.041.0

⁴ SR 172.041.1

III. verfügt:

1. Auf das Gesuch vom 2. August 2021 der Gesuchstellerin 1 wird nicht eingetreten.
2. Auf das Gesuch vom 18. Oktober 2021 des Gesuchstellers 2 wird nicht eingetreten.
3. Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1000.- festgesetzt. Davon werden Fr. 500.- der Gesuchstellerin 1 und Fr. 500.- dem Gesuchsteller 2 auferlegt.
4. Die Verfahrenskosten werden fällig 30 Tage nach Eröffnung der Verfügung bzw. im Falle der Anfechtung nach Rechtskraft der Verfügung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Dieser Betrag ist dem BAV gemäss der separaten Rechnung zu überweisen.
5. Parteientschädigungen werden keine gesprochen.
6. Die Verfügung wird den Parteien und der Gemeinde [REDACTED] eröffnet.
7. Die Verfügung kann auf der Homepage des BAV veröffentlicht werden. Die Namen der Gesuchstellerin 1 und des Gesuchstellers 2 sind zu schwärzen.

Bundesamt für Verkehr

Bundesamt für Verkehr

Joanna Ozimek, Sektionschefin
Recht

[REDACTED]
Sektion Recht

Rechtsmittelbelehrung

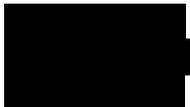
Gemäss Art. 50 VwVG (SR 172.021) kann gegen diese Verfügung innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Art. 22a VwVG.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin sie in Händen hat. Die Beschwerdeschrift ist von der Beschwerdeführerin oder ihrer Vertreterin zu unterzeichnen; eine allfällige Vertreterin hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Art. 63 VwVG.

Eingeschrieben zu eröffnen an:

Brüngger Mattenberger
Rechtsanwälte
zHv. Rechtsanwalt lic.iur. N. Mattenberger
Bürgli 1
8124 Maur



Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB)
Recht und Compliance, Infrastruktur
Vulkanplatz 11
8048 Zürich

Gemeinde 



Kopie z.K. an:  (aa)

Intern per Zeiger an:

